

TE Vwgh Beschluss 2022/11/8 Ra 2022/21/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E02100000

E3L E05100000

E3L E19100000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

BFA-VG 2014 §9

B-VG Art133 Abs4

EURallg

FrPolG 2005 §67 Abs1

FrPolG 2005 §67 Abs2

NAG 2005 §51 Abs1

NAG 2005 §53a

NAG 2005 §55 Abs3

StVG §156b

VwGG §34 Abs1

32004L0038 Unionsbürger-RL Art27

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StVG § 156b heute
2. StVG § 156b gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. StVG § 156b gültig von 01.05.2022 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. StVG § 156b gültig von 25.05.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
5. StVG § 156b gültig von 01.09.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2010

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher und den Hofrat Dr. Pfiel als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Röder, über die Revision des B S, vertreten durch die RIHS Rechtsanwalt GmbH, 1010 Wien, Kramergasse 9/3/13, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Dezember 2021, I422 2249565-1/7E, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der 1984 geborene Revisionswerber, ein deutscher Staatsangehöriger, hielt sich unbestritten vom Dezember 2015 bis zu seiner Ausreise nach Deutschland im September 2020, wo er rund ein Jahr lang, also bis Ende August 2021, zur Unterstützung seiner Eltern bei diesen verblieb, und danach neuerlich im Bundesgebiet auf. Er verfügte seit 23. November 2017 über eine Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer.

2 Bereits mit rechtskräftigen Urteilen des deutschen Amtsgerichtes Freiburg im Breisgau vom 2. Dezember 2015 und 22. April 2016 sowie des Amtsgerichtes Stockach vom 3. März 2015 waren gegen den Revisionswerber wegen verschiedener Betrugsdelikte jeweils Geldstrafen verhängt worden.

3 Mit rechtskräftigem Urteil des österreichischen Bezirksgerichtes Silz vom 3. Mai 2017 folgte wegen vier weiterer, im November und Dezember 2016 begangener Betrugsdelikte mit einem Gesamtschaden von rund 1.600 € (jeweils Verleitung zur Überweisung des Kaufpreises samt Versandkosten, ohne in der Folge das von den Geschädigten damit bezahlte, vom Revisionswerber wiederholt verkaufte I-Phone tatsächlich zu übersenden) eine weitere Geldstrafe von 120 Tagessätzen.

4 Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 29. Juni 2018 wurde der Revisionswerber wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Betruges nach den §§ 146, 148 erster Fall StGB zu einer bedingt nachgesehenen zehnmönatigen Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Dem Schuldspruch lagen insgesamt elf den vorstehend beschriebenen ähnliche, vom 26. Mai 2017 bis zum 28. August 2017 gewerbsmäßig begangene Betrugsdelikte mit einem Gesamtschaden von 3.355 € zugrunde. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 29. Juni 2018 wurde der Revisionswerber wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Betruges nach den Paragraphen 146, 148, erster Fall StGB zu einer bedingt nachgesehenen zehnmönatigen Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Dem Schuldspruch lagen insgesamt elf den vorstehend beschriebenen ähnliche, vom 26. Mai 2017 bis zum 28. August 2017 gewerbsmäßig begangene Betrugsdelikte mit einem Gesamtschaden von 3.355 € zugrunde.

5 Ein deshalb vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingeleitetes Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts des Revisionswerbers wurde mit Aktenvermerk vom 12. April 2019 wieder eingestellt. Ungeachtet dessen wurde der Revisionswerber neuerlich einschlägig straffällig.

6 Mit rechtskräftigem Urteil vom 15. Juli 2020 verhängte das Bezirksgericht Innsbruck über den Revisionswerber wegen des Vergehens des Betruges nach § 146 StGB (im Juni und Dezember 2019 fortgesetzte ähnliche Betrugshandlungen mit einem Gesamtschaden von 500 €) und des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs. 3 zweiter Fall StGB (Herbeiführung der leichten Körperverletzung eines Radfahrers durch einen von ihm am 13. März 2020 in alkoholisiertem Zustand als Radfahrer verschuldeten Verkehrsunfall) eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen. Mit rechtskräftigem Urteil vom 15. Juli 2020 verhängte das Bezirksgericht Innsbruck über den Revisionswerber wegen des Vergehens des Betruges nach Paragraph 146, StGB (im Juni und Dezember 2019 fortgesetzte ähnliche Betrugshandlungen mit einem Gesamtschaden von 500 €) und des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach Paragraph 88, Absatz 3, zweiter Fall StGB (Herbeiführung der leichten Körperverletzung eines Radfahrers durch einen von ihm am 13. März 2020 in alkoholisiertem Zustand als Radfahrer verschuldeten Verkehrsunfall) eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen.

7 Schließlich erging mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 11. Oktober 2021 wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Betruges nach den §§ 146, 148 erster Fall StGB (betreffend 22 weitere in der Zeit vom 25. Juli 2020 bis 20. August 2021 gewerbsmäßig begangene Betrugsdelikte mit einem Gesamtschaden von knapp weniger als 5.000 €) eine Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten (davon zehn Monate bedingt nachgesehen). Dabei wurden das umfassende und reumütige Geständnis als mildernd gewertet, erschwerend hingegen insbesondere sechs einschlägige Vorstrafen, der äußerst rasche Rückfall nach der letzten Verurteilung und der lange Tatzeitraum samt der Vielzahl an Tatwiederholungen. Unter einem wurde die mit dem Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 29. Juni 2018 gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen. Schließlich erging mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 11. Oktober 2021 wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Betruges nach den Paragraphen 146, 148, erster Fall StGB (betreffend 22 weitere in der Zeit vom 25. Juli 2020 bis 20. August 2021 gewerbsmäßig begangene Betrugsdelikte mit einem Gesamtschaden von knapp weniger als 5.000 €) eine Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten (davon zehn Monate bedingt nachgesehen). Dabei wurden das umfassende und reumütige Geständnis als mildernd gewertet, erschwerend hingegen insbesondere sechs einschlägige Vorstrafen, der äußerst rasche Rückfall nach der letzten Verurteilung und der lange Tatzeitraum samt der Vielzahl an Tatwiederholungen. Unter einem wurde die mit dem Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 29. Juni 2018 gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen.

8 Der Revisionswerber verbüßte die eben genannten (Teile der) Freiheitsstrafen unter Anrechnung einer Vorhaft bis zu seiner bedingten Entlassung am 20. Mai 2022, ab 14. Dezember 2021 in der Form des elektronisch überwachten Hausarrests.

9 Mit Bescheid vom 17. November 2021 hatte das BFA gegen den Revisionswerber mit Bezug auf diese Straftaten gemäß § 67 Abs. 1 und 2 FPG ein auf die Dauer von zweieinhalb Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Mit Bescheid vom 17. November 2021 hatte das BFA gegen den Revisionswerber mit Bezug auf diese Straftaten gemäß Paragraph 67, Absatz eins, und 2 FPG ein auf die Dauer von zweieinhalb Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

10 Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 23. Dezember 2021 als unbegründet ab. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 23. Dezember 2021 als unbegründet ab. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

11 Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit dem Beschluss VfGH 18.3.2022, E 333/2022, ablehnte und die Beschwerde mit weiterem Beschluss vom 31. März 2022 dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

12 Die in der Folge ausgeführte außerordentliche Revision erweist sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig. Die in der Folge ausgeführte außerordentliche Revision erweist sich unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig.

13 Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

1 4 An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a erster Satz VwGG). Zufolge § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG). Zufolge Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

15 In dieser Hinsicht rügt der Revisionswerber ausschließlich, das BVwG habe zu Unrecht trotz des ausdrücklichen Antrags in der Beschwerde keine mündliche Verhandlung durchgeführt und sich somit auch keinen persönlichen Eindruck von ihm verschafft. Dazu führt er zusammengefasst ins Treffen, während der Straftat „eine Alkoholentwöhnungstherapie begonnen“ zu haben, seit Antritt des elektronisch überwachten Hausarrests Mitte Dezember 2021 wieder berufstätig zu sein und die Besuchskontakte zu seinem im Februar 2017 geborenen Sohn, einem österreichischen Staatsbürger, der bei seiner Mutter (der ehemaligen Lebensgefährtin des Revisionswerbers) lebe, wieder intensiviert zu haben.

1 6 Das BVwG war bei der Begründung des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 7 BFA-VG davon ausgegangen, der relevante Sachverhalt erscheine aus der Aktenlage und dem Beschwerdevorbringen eindeutig geklärt. Sämtliche zugunsten des Revisionswerbers sprechenden Fakten seien berücksichtigt worden, jedoch wäre auch bei der Verschaffung eines positiven Eindrucks vom Revisionswerber in einer mündlichen Verhandlung keine Herabsetzung der Dauer oder gar ein gänzlicher Entfall des Aufenthaltsverbots möglich gewesen. Das BVwG war bei der Begründung des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG davon ausgegangen, der relevante Sachverhalt erscheine aus der Aktenlage und dem Beschwerdevorbringen eindeutig geklärt. Sämtliche zugunsten des Revisionswerbers sprechenden Fakten seien berücksichtigt worden, jedoch wäre auch bei der Verschaffung eines positiven Eindrucks vom Revisionswerber in einer mündlichen Verhandlung keine Herabsetzung der Dauer oder gar ein gänzlicher Entfall des Aufenthaltsverbots möglich gewesen.

1 7 Damit bezieht sich das BVwG auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach entsprechend der genannten Bestimmung eine Verhandlung und damit auch die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks bei der Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausnahmsweise dann entfallen kann, wenn ein eindeutiger Fall vorliegt (vgl. in Bezug auf ein Aufenthaltsverbot etwa VwGH 26.4.2018, Ra 2018/21/0044, Rn. 6; VwGH 29.5.2018, Ra 2018/21/0079, Rn. 9, und VwGH 27.8.2020, Ra 2020/21/0291, Rn. 9, jeweils mwN). Damit bezieht sich das BVwG auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach entsprechend der genannten Bestimmung eine Verhandlung und damit auch die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks bei der Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausnahmsweise dann entfallen kann, wenn ein eindeutiger Fall vorliegt (vergleiche, in Bezug auf ein Aufenthaltsverbot etwa VwGH 26.4.2018, Ra 2018/21/0044, Rn. 6; VwGH 29.5.2018, Ra 2018/21/0079, Rn. 9, und VwGH 27.8.2020, Ra 2020/21/0291, Rn. 9, jeweils mwN).

18 Von einem solchen eindeutigen Fall durfte das BVwG hier in Bezug auf die Gefährdungsprognose im Hinblick auf die Vielzahl an jahrelang fortgesetzten einschlägigen deliktischen Verhaltensweisen, die teilweise äußerst raschen Rückfälle innerhalb offener Probezeit selbst nach wiederholten strafgerichtlichen Verurteilungen und die zuletzt gesteigerte Intensität der gewerbsmäßig begangenen Betrugsdelikte ausgehen. In diesem Sinn hat auch das BVwG zu

Recht auf die „Bestrafungshistorie“ und die daraus ableitbare Neigung des Revisionswerbers zu „chronischer Kriminalität“ (in Bezug auf Betrugsdelikte) verwiesen.

1 9 Soweit der Revisionswerber den Beginn der Behandlung seiner auf eine Depression zurückzuführenden Alkoholabhängigkeit während des Strafvollzuges und die (bezogen auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses: beabsichtigte) Inanspruchnahme der Hilfe einer Schuldnerberatung zum Abbau seiner für die Betrugsdelikte ursächlichen Außenstände ins Treffen führt, ist er auf die auch vom BVwG herangezogene ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach der Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen ist, ob und wie lange er sich nach dem Vollzug einer Haftstrafe in Freiheit wohlverhalten hat, wobei dies selbst für den Fall einer (gegenständlich nicht einmal behaupteten) bereits erfolgreich absolvierten Therapie gilt (vgl. neuerlich etwa VwGH 26.4.2018, Ra 2018/21/0044, nunmehr Rn. 7, und VwGH 20.9.2022, Ra 2021/21/0356, Rn. 23, jeweils mwN).Soweit der Revisionswerber den Beginn der Behandlung seiner auf eine Depression zurückzuführenden Alkoholabhängigkeit während des Strafvollzuges und die (bezogen auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses: beabsichtigte) Inanspruchnahme der Hilfe einer Schuldnerberatung zum Abbau seiner für die Betrugsdelikte ursächlichen Außenstände ins Treffen führt, ist er auf die auch vom BVwG herangezogene ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach der Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen ist, ob und wie lange er sich nach dem Vollzug einer Haftstrafe in Freiheit wohlverhalten hat, wobei dies selbst für den Fall einer (gegenständlich nicht einmal behaupteten) bereits erfolgreich absolvierten Therapie gilt vergleiche , neuerlich etwa VwGH 26.4.2018, Ra 2018/21/0044, nunmehr Rn. 7, und VwGH 20.9.2022, Ra 2021/21/0356, Rn. 23, jeweils mwN).

2 0 Im vorliegenden Fall war der Strafvollzug im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses im Dezember 2021 noch aufrecht, sodass ein Wohlverhalten in Freiheit fehlt. Daran ändert eine Bewilligung der Strafverbüßung in Form des elektronisch überwachten Hausarrests nichts (vgl. dazu etwa VwGH 1.7.2021, Ra 2021/21/0017, Rn. 15, und VwGH 31.5.2022, Ra 2020/21/0176, Rn. 13, jeweils mwN). Auf beide Gesichtspunkte hatte auch das BVwG unter Bezugnahme auf entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schon zutreffend verwiesen.Im vorliegenden Fall war der Strafvollzug im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses im Dezember 2021 noch aufrecht, sodass ein Wohlverhalten in Freiheit fehlt. Daran ändert eine Bewilligung der Strafverbüßung in Form des elektronisch überwachten Hausarrests nichts vergleiche , dazu etwa VwGH 1.7.2021, Ra 2021/21/0017, Rn. 15, und VwGH 31.5.2022, Ra 2020/21/0176, Rn. 13, jeweils mwN). Auf beide Gesichtspunkte hatte auch das BVwG unter Bezugnahme auf entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schon zutreffend verwiesen.

2 1 Was die in diesem Zusammenhang in der Revision auch geltend gemachte vorzeitige bedingte Haftentlassung des Revisionswerbers mit 20. Mai 2022 anbelangt, handelt es sich zunächst um eine im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof unzulässige und somit unbeachtliche Neuerung. Außerdem ist dieses Vorbringen schon deshalb nicht zielführend, weil nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Fehlverhalten eines Fremden und die daraus abzuleitende Gefährlichkeit ausschließlich aus dem Blickwinkel des Fremdenrechts, also unabhängig von gerichtlichen Erwägungen über bedingte Strafnachsichten oder eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, zu beurteilen ist (vgl. dazu etwa VwGH 21.12.2021, Ra 2021/21/0333, Rn. 16, mwN).Was die in diesem Zusammenhang in der Revision auch geltend gemachte vorzeitige bedingte Haftentlassung des Revisionswerbers mit 20. Mai 2022 anbelangt, handelt es sich zunächst um eine im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof unzulässige und somit unbeachtliche Neuerung. Außerdem ist dieses Vorbringen schon deshalb nicht zielführend, weil nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Fehlverhalten eines Fremden und die daraus abzuleitende Gefährlichkeit ausschließlich aus dem Blickwinkel des Fremdenrechts, also unabhängig von gerichtlichen Erwägungen über bedingte Strafnachsichten oder eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, zu beurteilen ist vergleiche , dazu etwa VwGH 21.12.2021, Ra 2021/21/0333, Rn. 16, mwN).

2 2 Soweit der Revisionswerber in Teilen seiner Begründung vom Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ausgeht, ist dem zu entgegnen, dass dafür nach den unbestritten gebliebenen Feststellungen des BVwG bis zur Ausreise im September 2020 bereits der erforderliche fünfjährige ununterbrochene Aufenthalt im Bundesgebiet iSd § 53a Abs. 1 NAG gefehlt hatte. Im Übrigen lag angesichts der ab Juli 2020 begangenen, der Verurteilung vom 11. Oktober 2021 zugrunde liegenden Straftaten zudem jedenfalls eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit im Sinne des § 55 Abs. 3 NAG vor, die einem weiteren Aufenthaltsrecht gemäß § 51

Abs. 1 NAG und somit auch dem Erlangen eines Daueraufenthaltsrechtes nach § 53a NAG entgegenstand (vgl. dazu etwa VwGH 16.7.2020, Ra 2019/21/0247, Rn. 9, mwN). Soweit der Revisionswerber in Teilen seiner Begründung vom Erwerb des Daueraufenthaltsrechtes ausgeht, ist dem zu entgegen, dass dafür nach den unbestritten gebliebenen Feststellungen des BVwG bis zur Ausreise im September 2020 bereits der erforderliche fünfjährige ununterbrochene Aufenthalt im Bundesgebiet iSd Paragraph 53 a, Absatz eins, NAG gefehlt hatte. Im Übrigen lag angesichts der ab Juli 2020 begangenen, der Verurteilung vom 11. Oktober 2021 zugrunde liegenden Straftaten zudem jedenfalls eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit im Sinne des Paragraph 55, Absatz 3, NAG vor, die einem weiteren Aufenthaltsrecht gemäß Paragraph 51, Absatz eins, NAG und somit auch dem Erlangen eines Daueraufenthaltsrechtes nach Paragraph 53 a, NAG entgegenstand vergleiche , dazu etwa VwGH 16.7.2020, Ra 2019/21/0247, Rn. 9, mwN).

2 3 Im Rahmen der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG iVm Art. 8 EMRK wäre angesichts der von wiederholten einschlägigen Rückfällen geprägten, seit dem Jahr 2015 bis zur Verhaftung Anfang September 2021 beinahe durchgehend gegebenen Straffälligkeit des Revisionswerbers trotz seines in Österreich bestehenden Privat- und Familienlebens selbst bei Verschaffung eines persönlichen Eindrucks kein für ihn günstigeres Ergebnis zu erwarten gewesen. Das BVwG durfte somit auch unter Berücksichtigung der längeren freiwilligen Trennung des Revisionswerbers von seinem Sohn (in der Zeit des erwähnten Aufenthalts bei seinen Eltern in Deutschland vom September 2020 bis Ende August 2021) und der zumindest fallweisen Möglichkeit von Treffen in Deutschland auch unter diesem Gesichtspunkt von einem eindeutigen Fall ausgehen. Diese Auffassung des BVwG, das außerdem die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Tatsachen ohnehin seiner Entscheidung zur Gänze zugrunde legte und sie bei der rechtlichen Beurteilung entsprechend berücksichtigte, war zumindest nicht unvertretbar. Dem Aspekt des erstmaligen Verspürens des Haftübels und vor allem dem Kindeswohl wurde im Übrigen durch die moderate Dauer des Aufenthaltsverbotes - siehe überdies die Möglichkeit zu dessen Aufhebung bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse nach § 69 Abs. 2 FPG - ausreichend Rechnung getragen. Im Rahmen der Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG in Verbindung mit Artikel 8, EMRK wäre angesichts der von wiederholten einschlägigen Rückfällen geprägten, seit dem Jahr 2015 bis zur Verhaftung Anfang September 2021 beinahe durchgehend gegebenen Straffälligkeit des Revisionswerbers trotz seines in Österreich bestehenden Privat- und Familienlebens selbst bei Verschaffung eines persönlichen Eindrucks kein für ihn günstigeres Ergebnis zu erwarten gewesen. Das BVwG durfte somit auch unter Berücksichtigung der längeren freiwilligen Trennung des Revisionswerbers von seinem Sohn (in der Zeit des erwähnten Aufenthalts bei seinen Eltern in Deutschland vom September 2020 bis Ende August 2021) und der zumindest fallweisen Möglichkeit von Treffen in Deutschland auch unter diesem Gesichtspunkt von einem eindeutigen Fall ausgehen. Diese Auffassung des BVwG, das außerdem die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Tatsachen ohnehin seiner Entscheidung zur Gänze zugrunde legte und sie bei der rechtlichen Beurteilung entsprechend berücksichtigte, war zumindest nicht unvertretbar. Dem Aspekt des erstmaligen Verspürens des Haftübels und vor allem dem Kindeswohl wurde im Übrigen durch die moderate Dauer des Aufenthaltsverbotes - siehe überdies die Möglichkeit zu dessen Aufhebung bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse nach Paragraph 69, Absatz 2, FPG - ausreichend Rechnung getragen.

2 4 Zur Vollständigkeit ist schließlich noch darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 21 Abs. 7 BFA-VG im Einklang mit Art. 47 Abs. 2 GRC steht und sich somit - im Gegensatz zum wiederholt vorgetragenen Einwand in der Revision - auch aus unionsrechtlichen Überlegungen keine Notwendigkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergab (vgl. beispielweise VwGH 7.11.2017, Ra 2017/18/0210, Rn. 11, mit dem Hinweis auf VwGH 25.2.2016, Ra 2016/21/0022, Rn. 19). Zur Vollständigkeit ist schließlich noch darauf hinzuweisen, dass die Regelung des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG im Einklang mit Artikel 47, Absatz 2, GRC steht und sich somit - im Gegensatz zum wiederholt vorgetragenen Einwand in der Revision - auch aus unionsrechtlichen Überlegungen keine Notwendigkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergab vergleiche , beispielweise VwGH 7.11.2017, Ra 2017/18/0210, Rn. 11, mit dem Hinweis auf VwGH 25.2.2016, Ra 2016/21/0022, Rn. 19).

25 In der Revision werden somit insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG - nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde - zurückzuweisen. In der Revision werden

somit insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG - nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde - zurückzuweisen.

2 6 Von der in der Revision beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte in diesem Fall gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der in der Revision beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte in diesem Fall gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 8. November 2022

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022210105.L00

Im RIS seit

05.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at